

Richtlinien der IBK im Hinblick auf die Anerkennung einer Kirche als eigenständige altkatholische Kirche der Utrechter Union

1. Als Regel der altkatholischen Ekklesiologie gilt: Es gibt in einem einzelnen Land (d.h. einer politisch unabhängigen Grösse) eine einzige bischöflich-synodal verfasste Kirche (sei es ein Bistum oder eine Gemeinschaft von Bistümern).
2. Notwendige Voraussetzungen für die Anerkennung einer Kirche als eigenständige altkatholische Kirche der Utrechter Union sind:
 - 2.1 Die Kirche ist gemäss festen altkatholischen kirchlichen Grundsätzen organisiert, wie etwa hinsichtlich der Teilnahme von Laien und Geistlichen an der Leitung und Verwaltung der Kirche (in der Regel im Kontext einer Synode) oder der Wahl eines Bischofs durch die zugehörige Kirche (in der Regel durch eine diözesane oder überdiözesane Synode, oder aber durch ein Kapitel).
 - 2.2 Der Bischof (oder die Bischöfe) der betreffenden Kirche unterschreibt (unterschreiben) das *Statut der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe* von 2000 und die *Utrechter Erklärung* von 1889, was ipso facto die Anerkennung von *Statut* und *Erklärung* durch die betreffende Kirche impliziert.
 - 2.3 Die betreffende Kirche ist geistlich und materiell in der Lage, die grundlegenden kirchlichen Aufgaben selbständig zu erfüllen, wie etwa:
 - Zeugnis für das Evangelium Christi in der Welt abzulegen;
 - regelmässige Gottesdienste in Pfarrgemeinden usw. zu feiern;
 - eine Seelsorge für die Gläubigen aufrechtzuerhalten;
 - eine ausreichende Ausbildung der Geistlichen zu organisieren.
3. Die IBK berücksichtigt die Stellung der betreffenden Kirche in der Gesellschaft und – falls eine staatliche Anerkennung möglich ist – auch ihre religionsrechtliche Stellung.
4. Einem Gesuch um die Anerkennung als eine eigenständige altkatholische Kirche der Utrechter Union und damit um die Aufnahme ihres Bischofs (oder ihrer Bischöfe) in die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz (IBK) der Utrechter Union müssen die folgenden Unterlagen beigelegt werden:
 - je ein vom Bischof (oder von den Bischöfen) sowie vom Synodalrat unterschriebenes Exemplar des *Statuts der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe* von 2000 und der *Utrechter Erklärung* von 1889;
 - eine beglaubigte Abschrift der Wahl- und Konsekrationsurkunde des Bischofs (oder der Bischöfe);
 - eine beglaubigte Abschrift der Wahlurkunde des Bischofs el., falls die Kirche mit dem Gesuch um Anerkennung auch ein Gesuch zur Konsekration ihres gewählten Bischofs verbindet;
 - Angaben über die Zahl der Gemeinden, der Geistlichen und der Gläubigen der betreffenden Kirche;
 - je ein Exemplar der offiziellen Ordnungen und Bücher der betreffenden Kirche (im Sinn von Art. 12 des IBK-Statuts);
 - Angaben über die Ausbildung der Geistlichen (im Sinne von Art. 14 des IBK-Statuts).

5. Der Beschluss über die Aufnahme einer Kirche als eigenständige altkatholische Kirche in die Utrechter Union bzw. die Weihe eines Bischofs erfolgt gemäss den hier anwendbaren Bestimmungen des *Statuts der in der Utrechter Union vereinigten Bischöfe der Utrechter Union* von 2000 (vgl. Art. 3 lit. e-f; Art. 7 lit a; Art. 8; Art. 9).

Mödling/Wien, den 27. Juni 2002